

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“
der Gemeinde Senden
und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren

bearbeitet für: Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
02. September 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41111 (Ottmarsbocholt).....	8
5.3	Fundortkataster @LINFOS	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	10
6.1	Vögel.....	10
6.2	Fledermäuse.....	13
6.3	Sonstige Arten	14
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
7.1	Erhalt durchgängig lichtarmer Dunklräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes.....	14
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	15
9	Artenschutzrechtliche Protokolle	15
10	Literatur.....	16
11	Anhang	18
	Artenschutzrechtliches Protokoll für strukturgebunden jagende Fledermäuse	18



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens..... 7

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41111 (Ottmarsbocholt)..... 8

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Feldvogelarten 11

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gewässer gebundene Vogelarten..... 12

Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige Vogelarten des Siedlungsrandes 12

Tab. 7: Verbotstatbestände für Fledermäuse 13

Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten 14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Senden beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Wohngebietes als Erweiterung. Im östlichen Anschluss an das Wohngebiet „Wienkamp“ sollen im Südosten von Senden auf 1,97 ha Fläche neue Wohneinheiten ermöglicht werden. Hierfür plant die Gemeinde Senden die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“ wird auch der Flächennutzungsplan geändert. Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von 1,97 ha und betrifft intensiv genutzte Ackerfläche, einen Alleebaum (Ahorn, starkes Baumholz) sowie sehr kleinflächig den Biotoptyp Wegrain / Saum ohne Gehölze. Der Alleebaum wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (11.10.2018) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen sind in der Stufe I der Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit Hilfe dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der keilförmige Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand von Senden nördlich des Dortmund-Ems-Kanals (s. Abb. 1). Im Westen grenzt es direkt an das bestehende Bebauungsplangebiet „Wienkamp“. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Allee mit alten Laubbäumen, die einen den Kanal begleitenden Spazierweg säumen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an Ufergehölze des Baches „Dümmer“. Die dahinter gelegenen landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt (z.B. Spargelanbau). Östlich benachbart liegt ein Waldgebiet.

Das Plangebiet ist ~1,97 ha groß und umfasst die Flurstücke 23 teilw., 27 und 2243 teilw. der Flur 15 in der Gemarkung Senden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung (GEMEINDE SENDEN 2019b) zu entnehmen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

(© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – DOP – Version 2.0 (govdata.de/dl-de/by-2-0, verändert, unmaßstäblich))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).



4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Eier oder Jungvögel bodenbrütender Feldvogelarten zerstört / getötet werden, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Bei Vorkommen störungsempfindlicher Arten des Siedlungsrandes im Umfeld von Baustellen kann es bei intensiver und andauernder Bautätigkeit ebenfalls zum Verlust von Brutten kommen. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Bebauung von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es grundsätzlich zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (wie z.B. Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bewertet werden die Auswirkungen auf Feldvogelarten, Gewässernah brütende Arten, Fledermäuse und sonstige potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens ist ein schutzwürdiger Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2019b):

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4111-0093	Eichen-Buchenwaldkomplex nördlich des Dortmund-Ems-Kanals östlich Senden	ca. 200 m nordöstlich	keine

Andere schutzwürdige Biotoptypen, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope liegen deutlich abseits der Planung (> 500 m). In der Gebietsmeldung des verzeichneten Biotops sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b).

Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41111 (Ottmarsbocholt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

<p>Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41111 (Ottmarsbocholt). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt. Einige Arten können potenziell im Wirkbereich der Planung auftreten.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41111 (Ottmarsbocholt)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
3.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
5.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
6.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
7.	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
8.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
7.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
8.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
9.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
22.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
24.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
29.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
	Libellen		
1.	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden im der vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Im Wesentlichen sind für den Wirkungsbereich der Planung Vorkommen von Vogelarten des Siedlungsrandes und der Bachaue denkbar. Entlang der angrenzenden Gehölzreihen können auch Fledermäuse vorkommen, die Baumhöhlen bewohnen oder die Gehölze als Leitlinie und / oder Jagdhabitat nutzen.

5.3 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 02.08.2019).

Aktuelle Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 11.10.2018 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.



Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	
3.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	benachbart rufend
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	überfliegend
5.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	
7.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	überfliegend
8.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	
9.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	
10.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	
11.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
12.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
13.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
14.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	
15.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 16 Vogelarten erfasst (s. Tab. 3). Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Bachstelze und Hausperling sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vögel

6.1.1 Feldvogelarten

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher bodenbrütende Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen betroffen sein, wie z.B. die planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn.

Zwar ist die Größe der Fläche (knapp 2 ha) grundsätzlich groß genug, um diesen Vogelarten ein Brüten zu ermöglichen. Allerdings engen nördlich und südlich stockende, zum Teil sehr hohe Gehölze die überplante, in West-Ost-Richtung schmale Freifläche stark ein. Damit kann zumindest für ausgesprochene Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche (beide Arten sind Kulissenflüchter und halten bei der Wahl des Brutplatzes i.d.R. einen Abstand von mind. 50-100 m zu vertikalen Strukturen ein) ein Brutvorkommen strukturbedingt ausgeschlossen werden.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen zwar toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der überplanten wie auch benachbarter Ackerflächen und der Nähe zum westlich benachbarten Wohngebiet und dem südlich angrenzenden Spazierweg können Vorkommen dieser Arten im Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Selbst für nicht planungsrelevante Bodenbrüter, wie dem Fasan, sind keine Bruten zu erwarten. Lediglich die schmalen Saum- und Heckenstrukturen im Randbereich des Dümmer-Bachlaufs bieten Deckung, liegen aber geneigt im Bereich der Böschung oder sind zu schmal und ungünstig

ausgeprägt. Die Nähe zum südlich benachbarten Spazier- und Wanderweg (Störungen, Hunde) und der westlich benachbarten Siedlung (streunende Katzen) beeinträchtigen die Eignung zusätzlich, vor allem für Bodenbrüter.

Eine Gefährdung von Brutten, die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie auch eine erhebliche Störung von Feldvogelarten können ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Feldvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.2 Gewässernah brütende Vogelarten

Nördlich der Planung liegt der Bach „Dümmer“, der im Untersuchungsgebiet durchgängig ein Regelprofil und einen (überwiegend) begradigten Verlauf aufweist. Die südliche Böschung ist abschnittsweise (einreihig) mit Gehölzen – Sträucher und junge Bäume – bestockt. Die übrige Böschung wird von Gräsern, Stauden und Kräutern eingenommen, wobei anhand der vorkommenden Arten (fette Gräser, Brennnesseln und andere Eutrophiezeiger) eutrophe Standortbedingungen erkennbar sind. Ein nennenswerter Uferstreifen / Saum fehlt.

Für das Messtischblatt sind Vorkommen der Nachtigall und des Kuckuck bekannt. Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Die Nahrung von Nachtigallen besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen (LANUV NRW 2019a).

Auch für die nördlich des Plangebietes liegenden Ufergehölze kann ein Brutvorkommen von Nachtigallen nicht ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher ist allerdings eine Brut im Bereich feuchter Senken in den östlich und südlich benachbarten Wäldern, die jeweils etwa 100 m entfernt liegen.

Die überplanten, intensiv genutzten Ackerflächen sind als Nahrungsraum für Nachtigallen unbedeutend. Die für die Nachtigall potenziell als Lebensraum dienenden Gehölze bleiben erhalten, so dass die Grundlage für eine Revierbesetzung erhalten bleibt. Ein mehr oder weniger schmaler Streifen der angrenzenden Ackerfläche wird gemäß der Planung in eine Grünfläche umgewandelt. Für die Bereiche, die als artenreiche Mähwiese entwickelt werden, ist ein höheres Insektenangebot zu erwarten, von dem benachbart brütende Nachtigallen, wie auch andere Insekten fressende Vogelarten, profitieren können. Insbesondere im hochwüchsigen Stadium ist ein Betreten der Wiese für Spaziergänger im Regelfall nicht / selten anzunehmen.

Ergänzend wird der Zugang zur Grünfläche bzw. zum Bach und zu den für Vögel wie die Nachtigall und andere Gehölzbrüter als Brutplatz geeigneten Ufergehölzen durch eine lückenlose He-



cke unmittelbar nördlich des geplanten Rad-/Fussweges erheblich erschwert. In der Osthälfte des Plangebietes sind keine öffentlichen Wege vorgesehen. Der bestehende Saum südlich des Baches und der Ufergehölze wird hier bis zur Grenze des geplanten Allgemeinen Wohngebietes verbreitert. Die Grenze verläuft entlang des ausgewiesenen überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit mittlerer Wahrscheinlichkeit [HQ100]. Sofern der Zugang zu den Ufergehölzen am Dümmer durch die geplante Hecke wirksam unterbunden bzw. deutlich eingeschränkt wird, sind erhebliche Störungen für ein mögliches Nachtigallenvorkommen und die Schädigung der Fortpflanzungsstätte nicht zu erwarten. Bruten sind dann nicht gefährdet. Eine hohe trennende Wirkung kann insbesondere durch die lückenlose Anpflanzung von dichtwüchsigen, ggf. dornigen / stacheligen Gehölzen, erzielt werden.

Auch für andere Gewässer gebundene Arten bestehen mangels vorhandener Potenziale keine Bedenken.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gewässer gebundene Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Zugänglichkeit zu Ufergehölzen am Dümmer wirksam einschränken	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Zugänglichkeit zu Ufergehölzen am Dümmer wirksam einschränken	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.3 Sonstige Arten des Siedlungsrandes

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben Bereichen der Agrarlandschaft weitere Lebensräume am Siedlungsrand, darunter ein Wohngebiet mit Gärten im Übergang zur Agrarlandschaft und eine Allee entlang eines Spazierweges.

Grundsätzlich können in solchen Siedlungsrandbereichen Vorkommen von z.B. Mehlschwalbe, Steinkauz oder Feldsperling nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an den Häusern der Nachbarschaft keine Nester von Mehlschwalben vorgefunden. Die Gärten sind aufgrund benachbarter Spazierwege und aufgrund der Lage im (randlichen) Siedlungsraum nicht ungestört. Es wurden auch keine im besonderen Maße naturnah gestalteten Gärten vorgefunden. Es sind keine Steinkauzröhren oder Turmfalkenkästen angebracht. Auch sonst fielen keine Nisthilfen auf, die auf ein mögliches Brutvorkommen von Turmfalke, Steinkauz, Feldsperling oder Star hindeuten. Der Mangel an Extensiv- und Ruderalvegetation schließt darüber hinaus ein Brutvorkommen von Bluthänflingen hinreichend sicher aus.

Insgesamt können eine Gefährdung von Bruten, die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie auch eine erhebliche Störung von sonstigen Vogelarten des Siedlungsrandes ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige Vogelarten des Siedlungsrandes

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fledermäuse

Gebäude oder sonstige Strukturen für Höhlen oder Spalten bewohnende Fledermäuse sind nicht überplant. Der einzige innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Baum ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten droht daher nicht.

Im vorliegenden Fall kann jedoch indirekt durch Beleuchtung eine Schädigung ausgelöst werden, da nicht auszuschließen ist, dass die südlich angrenzende Baumallee wie auch der Dortmund-Ems-Kanal und auch dass die nördlich angrenzenden Ufergehölze am Dümmer und der Bach Dümmer selbst eine essenzielle Leitlinien- oder Jagdgebietesfunktion für benachbarte Fledermausvorkommen aufweisen. Auf Ebene der Artenschutzprüfung Stufe I ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass im Umfeld Fledermäuse vorkommen, welche vom Funktionserhalt der angrenzenden Gehölze als Leitlinie und / oder als Nahrungshabitat abhängig sind. Aufgrund der Siedlungsnähe ist vor allem mit Vorkommen von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen zu rechnen, wobei Breitflügelfledermausvorkommen nicht für den Messtischblattquadranten dokumentiert sind (vgl. Tab. 2). Neben der Präsenz von Zwergfledermäusen ist auch die Präsenz weiterer Arten potenziell möglich. Bei Umsetzung der Planung ohne Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen wäre mit einer (indirekten, Quartier gefährdenden) Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vorkommen zu rechnen.

Um eine Schädigung zu verhindern, sind die potenziell essenziellen Leitlinien- und Nahrungsraumfunktionen für Fledermäuse zu sichern. Folglich gilt es, die Beleuchtung innerhalb des Geltungsbereiches so zu gestalten, dass entlang der angrenzenden Gehölze und Gewässerabschnitte für potenziell betroffene Fledermäuse ein Dunkelraumkorridor verbleibt, zum Beispiel durch die ausschließliche Verwendung nach unten gerichteter Strahler als Straßenbeleuchtung. Vor allem eine direkte Beleuchtung von Kronenbereichen und der Wasseroberflächen in voller Breite sind zu vermeiden, um den Erhalt der angenommenen Verbindungslinien und Nahrungsraumfunktionen gewährleisten zu können.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt durchgängig lichtarmer Dunkelräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	



<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Sonstige Arten

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten / Artgruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) sind von der Planung nicht betroffen. Die für das betroffene Messtischblatt gemeldete Libellenart Große Moosjungfer ist eine Art der Moore und Moor-Übergangsbereiche. Ein Vorkommen dieser Art kann für den Einwirkungsbereich der Planung sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Erhalt durchgängig lichtarmer Dunkelräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Die nördlich und südlich angrenzenden Gehölze (Allee, Ufergehölze) sowie die Wasseroberflächen (Dortmund-Ems-Kanal, Dümmer) besitzen ggf. eine essenzielle Funktion als Leitlinie und / oder Nahrungsraum für benachbarte Fledermausvorkommen. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen, d.h. keine direkte Beleuchtung der Wasseroberflächen von Dortmund-Ems-Kanal und Dümmer sowie der Kronenbereiche der nördlich und südlich angrenzenden Gehölze (Allee und Ufergehölze).

Die Möglichkeiten zur Vermeidung indirekter Lichteinflüsse auf diese potenziell sensiblen Bereiche sind vorab zu prüfen und ggf. anzuwenden, wenn erhebliche indirekte Lichteinflüsse für die sensiblen Bereiche zu erwarten sind. Bei Bedarf ist eine effektive Minderung der Lichteinflüsse auf sensible Bereiche sicherzustellen (z.B. durch Einsatz Bewegungssensor oder andere Möglichkeiten eines Beleuchtungsmanagements, s.o.).

Bei einer üblichen Straßenbeleuchtung entlang der geplanten, zentral durch den Geltungsbereich führenden Erschließungsstraße sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Erhalt durchgängig lichtarmer Dunkelräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes (CEF)**

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen ist.

9 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppe der strukturgebunden jagenden Fledermäuse wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt (siehe Anhang).

10 Literatur

- GEMEINDE SENDEN (2019a): Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden. 19. Änderung „Erweiterung Wienkamp“. Verfahrensstand: Entwurf. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. 02.09.2019. Bielefeld / Senden.
- GEMEINDE SENDEN (2019b): Ortsteil Senden. Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“. Verfahrensstand: Entwurf. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. 02.09.2019. Bielefeld / Senden.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (online verfügbar, abgerufen am 17.10.2018).
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 02.08.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 02.08.2019).
- LANUV NRW (2019c): LINFOS: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. LINFOS wms-Server, URL: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>, abgerufen am 02.08.2019.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

11 Anhang

Artenschutzrechtliches Protokoll für strukturgebunden jagende Fledermäuse

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */2	Messtischblatt Q41111 (Ottmarsbocholt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G↓ • kontinentale Region: G/G↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Die angrenzenden Gehölz- und Wasserflächen sind als Leitlinie oder Nahrungshabitat für Struktur gebunden jagende Fledermausarten geeignet. • ohne vertiefende Untersuchungen kann eine essenzielle Bedeutung dieser Strukturen nicht ausgeschlossen werden • Lichtemissionen können die Funktionen aufheben und so zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zumindest vorläufig) anzunehmender benachbarter Fledermausvorkommen führen 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt durchgängig lichtarmer Dunklräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt durchgängig lichtarmer Dunklräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
		ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>				x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische				x



<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))</p>		
<p>Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>		
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
	ja	nein
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>		
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>		
<p>2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?</p>		
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>		
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>		